

# **Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Hetlingen**

## **Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen**

**für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der  
2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 18.01.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, Zimmer 110, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Moorrege, den 19.12.2017  
Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

(Goetze)

-----  
Auszuhängen am: spätestens 05.01.2018

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Abzunehmen am: 17.01.2018

Abgenommen am: \_\_\_\_\_ (Unterschrift)